



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

23. Jahrgang

Potsdam, den 2. Oktober 2012

Nummer 83

Verordnung zur Änderung der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden und zur Aufhebung der Meldedatensatzbeschreibungsverordnung

Vom 27. September 2012

Auf Grund des § 29 Absatz 2, des § 31 Absatz 2 und des § 43 des Brandenburgischen Meldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I S. 6), von denen § 43 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 255) angefügt worden ist, verordnet der Minister des Innern:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden

Die Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden vom 7. August 1997 (GVBl. II S. 734), die durch Verordnung vom 30. Juli 2009 (GVBl. II S. 502) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für das Verfahren der Datenübermittlung nach § 39 des Brandenburgischen Meldegesetzes sind die Form und das Verfahren des § 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1689), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei mehreren Wohnungen des Einwohners werden die Daten von den für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörden übermittelt; in den Fällen der §§ 6, 10, 14, 15 und 17 übermitteln auch die für die Nebenwohnung zuständigen Meldebehörden die Daten.“

2. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Datenübermittlung der Meldebehörden erfolgt unter Verwendung der Satzbeschreibung OSCI-XMeld und des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport gemäß § 1 Absatz 3, wenn die datenempfangende Stelle zugestimmt hat.“

3. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Meldebehörden dürfen dem Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) oder der von ihm nach § 10 Absatz 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages mit der Durchführung der Erhebung und des Einzugs von Rundfunkbeiträgen gemäß § 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und zur Ermittlung von Beitragsschuldern

beauftragten Stelle im Fall der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes folgende Daten volljähriger Einwohner monatlich übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Geburtsdatum,
5. gegenwärtige und letzte frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs und
7. Sterbetag.

Sofern ein Rückmeldeverfahren aus Anlass einer Anmeldung, einer Abmeldung ohne Beziehen einer neuen Wohnung im Inland oder bei Änderungen des Wohnungsstatus vorgesehen ist, erfolgt die Übermittlung der Daten erst nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens. Ist für einen Einwohner eine Übermittlungssperre nach § 21 Absatz 5 und Absatz 7 Nummer 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, eingetragen, erfolgt keine Datenübermittlung.“

Artikel 2

Aufhebung der Meldedatensatzbeschreibungverordnung

Die Meldedatensatzbeschreibungverordnung vom 25. November 2009 (GVBl. II Nr. 42) tritt zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Potsdam, den 27. September 2012

Der Minister des Innern

Dr. Dietmar Woidke